

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Regelbedarf verbindlich an die Teuerungsrate koppeln**

#### **A. Problem**

Seit einigen Monaten sehen sich die Sozialhilfe beziehenden Personen vermehrt einem Kaufkraftverlust aufgrund einer hohen Teuerungsrate ausgesetzt. Aufgrund der ohnehin geringen Höhe an Leistungen, die Betroffene empfangen, ist ein solcher Kaufkraftverlust für bezeichnete Personengruppe mit Blick auf die relativ betrachteten großen Auswirkungen auf das Einkommen dementsprechend besonders folgenreich. Dabei wurde die Teuerung durch Anhebung des Regelbedarfes in den vergangenen Jahren nur unzureichend ausgeglichen, was schlussendlich verheerende Auswirkungen auf die Gewährleistung einer Mindestlebensqualität haben kann.

#### **B. Lösung**

Zur Problemlösung ist eine Kopplung der Höhe des Regelbedarfes an die Teuerungsrate angedacht. Zwecks Vereinfachung des Anpassungsverfahrens soll das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Familie, Generationen und Gleichstellung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates das Entsprechende durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Vollzugsaufwand**

#### **D.1 Für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Vollzugsaufwand.

#### **D.2 Für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Vollzugsaufwand.

#### **D.3 Für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht geringer bis moderater Vollzugsaufwand, als dass die Höhe der Auszahlungen, die sich nach den §§ 28 bis 40 SGB XII richten, anzupassen wäre. Ferner wäre der Normengeber zu verbindlich häufigeren Anpassungen der Höhe der Grundsicherung verpflichtet.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**



Berlin, den 18. Mai 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Sebastian Fürst MdBR

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen nach Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung (siehe Vorblatt) und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um die rechtzeitige Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag vor Ablauf der Wahlperiode sicherzustellen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen und für Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Linner



## **Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

vom ...

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in einem Bundesgesetz“ ersatzlos gestrichen.
2. In Absatz 1 werden ein Satz 2 und ein Satz 3 angefügt.
3. Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „In jedem Falle hat eine Neuermittlung des Regelbedarfes mit Wirkung des Beginns eines neuen Quartals eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Neuermittlung erfolgt in einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Familie, Generationen und Gleichstellung in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und für Wirtschaft ermächtigt wird.“
4. Es wird ein Absatz 2a angefügt.
5. Absatz 2a wird wie folgt gefasst:  
„Absatz 2 Satz 1 ist entsprochen, sofern Stand und Entwicklung der Lebenshaltungskosten vor Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen und des Verbraucherverhaltens berücksichtigt worden sind. Die Lebenshaltungskosten sind erstmals für den ab dem 01. Juli 2022 geltenden Regelbedarf unter Anwendung nachfolgender Formel zu berücksichtigen:

$$L = a * (1 + x)$$

Dabei stellen die Größen

1. „L“ den Regelbedarf unter ausschließlicher Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten,
2. „a“ den Regelbedarf für das vorausgehende Jahr und

3. „x“ die prognostizierte durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex' für das folgende Quartal gemäß Projektion der Bundesregierung auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes

dar.

Der Regelbedarf ist auf volle Euro-Beträge zu runden. Absatz 5 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.